

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe 4 / 2019**

**Vom 20. August 2019**

### **Inhalt:**

- 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz (S. 2)**
- 2. Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen (S. 3)**

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz**

Vom 2. Juli 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 17. Juli 2019 und am 29. Juli 2019<sup>1</sup> gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 12. März 2019 und am 2. Juli 2019 beschlossenen Änderungen der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2018), wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 der Anlage wird die Tabelle der besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen wie folgt geändert:

1. Unter „Fakultät 1“ wird nach der Zeile des Studiengangs „European Finance and Accounting“ folgende Zeile eingefügt:

Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
---	---

2. Unter „Fakultät 3“ erhält die Zeile des bisherigen Studiengangs „Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement“ folgende Fassung:

Internationaler Studiengang Pflege	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
---------------------------------------	---

3. Unter „Fakultät 5“ erhält die Zeile 2 folgende Fassung:

Energietechnik  Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China  Luft- und Raumfahrttechnik  Maschinenbau	Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges einschlägiges Praktikum in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein mindestens 4-wöchiges handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen oder handwerklichen Berufsfeld vorliegt, die nicht in einem Metallberuf absolviert wurden. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn
--	--

<sup>1</sup> in dieser Ordnung werden die unter dem 17. Juli 2019 und dem 29. Juli 2019 genehmigten Änderungen zusammengefasst verkündet. Eine unverbindliche Lesefassung der gesamten Ordnung in der Fassung der zuletzt erfolgten Änderung ist im Internet unter: „[http://www.hs-bremen.de/mam/hipdoc/r02/hochschulordnungen/ordnung\\_bes\\_qualifikationsvoraussetzungen\\_nach\\_%C2%A7\\_33\\_abs\\_7-lesefassung\\_stand\\_-8-2019.pdf](http://www.hs-bremen.de/mam/hipdoc/r02/hochschulordnungen/ordnung_bes_qualifikationsvoraussetzungen_nach_%C2%A7_33_abs_7-lesefassung_stand_-8-2019.pdf)“ zu ersehen.

	<p>abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf ersetzen das Praktikum.</p>
--	---

4. Unter „Fakultät 5“ wird nach Zeile 2 folgende Zeile eingefügt:

<p>Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie</p>	<p><b>Praktische Ausbildung:</b></p> <p>Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges betriebliches Praktikum in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld.</p> <p>Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld ersetzt das Praktikum.</p>
--	---

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 29. Juli 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Änderung der Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen

Vom 10. Juli 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Juli 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen am 10. Juli 2019 auf Grundlage des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG beschlossene Änderung der Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Studiengängen vom 1. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016), zuletzt geändert am 26. Januar 2017 (Amtliche Mitteilungen 2/2017), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Rahmen eines Modulstudiums erhebt die Hochschule Bremen Entgelte in der sich aus Anlagen 1 A und 1 B ergebenden Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung."

2. Die Anlagen 1 A und 1 B erhalten folgende Fassung:

**Anlagen zur Entgeltordnung für das Studium in  
weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

**Anlage 1 A  
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit**

<b>Vollzeitstudiengang</b>	<b>Höhe des Studienentgelts</b>	<b>Höhe des Modulentgelts*</b>
1. Global Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
3. European/Asian Management (MBA)	12.900 Euro	1.290 Euro
4. Aeronautical Management (M. Eng.)	8.500 Euro	1.290 Euro
5. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	7.200 Euro	1.290 Euro
6. Internationaler Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	8.800 Euro	1.290 Euro
7. European Studies (M. A.)	7.900 Euro	1.290 Euro

**Anlage 1 B  
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit**

<b>Teilzeitstudiengang</b>	<b>Höhe des Studienentgelts</b>		<b>Höhe des Modulentgelts*</b>
	<b>bei Zahlung in Raten</b>	<b>bei Zahlung im Ganzen</b>	
1. Business Administration (MBA)	15.100 Euro	14.900 Euro	1.490 Euro
2. Business Management (M. A.)	13.500 Euro	13.300 Euro	1.290 Euro
3. Kulturmanagement (M. A.)	9.800 Euro	9.600 Euro	915 Euro

3. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 11. Juli 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

---

*\* Im Modulentgelt enthalten sind 290 Euro zusätzlicher, nicht anrechenbarer Verwaltungsaufwand. Beim Studiengang Kulturmanagement beträgt dieser zusätzliche, nicht anrechenbare Verwaltungsaufwand 115 Euro.*